

ZH_OBERGERICHT UH130016 vom 24. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH130016

FR: ZH_OBERGERICHT UH130016 du 24 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UH130016 del 24 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Am Montag, 19. November 2012, um 14.10 Uhr wurde A._____ (Beschwerdeführer) als Lenker des Lieferwagens ... [Autokennzeichen] anlässlich einer Verkehrskontrolle an der B._____ -Strasse in C._____ einem Drogenschnelltest unterzogen. Anlass für den Test war die Feststellung der die Kontrolle durchführenden Polizeibeamten, dass keine prompte Lichtreaktion seiner Pupillen erfolgt und diese verengt gewesen seien. Der Drogenschnelltest ergab ein positives Resultat auf Kokain, weshalb dem Beschwerdeführer der Führerausweis vorläufig entzogen wurde (Urk. 8/1 S. 4).

E. 2

Das pharmakologisch-toxikologische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin kam in der Folge zum Schluss, im Blut des Beschwerdeführers liessen sich weder Betäubungsmittel noch Alkohol nachweisen (Urk. 8/3.4). Aufgrund dieses Befundes stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Beschwerdegegnerin) die wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand etc. gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafuntersuchung ein. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen. Entschädigung wurde keine zugesprochen, aber eine pauschale Genugtuung von Fr. 100.– (Urk. 4).

E. 3

Fristgerecht erhob der Beschwerdeführer gegen ob genannte Einstellungsverfügung Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts. Er machte geltend, als Fahrer bei D._____ habe er infolge des vorläufigen Führerausweisentzugs zwei Wochen unbezahlten Urlaub beziehen müssen, wodurch ihm eine Lohneinbusse von Fr. 2051.60 entstanden sei. Dieser Schaden sei ihm zu ersetzen (Urk. 2). Die Beschwerdegegnerin stellte sich in ihrer Vernehmlassung auf den Standpunkt, die Entschädigungsforderung sei unbegründet. Der provisorische Entzug des Führerausweises sei keine Folge des durch den Drogenschnelltest entstandenen strafrechtlichen Anfangsverdachts, sondern Ausfluss der im Stras-

- 3 - senverkehrsrecht vorgesehenen Reaktion auf mutmassliche Fahruntüchtigkeit. Eine Entschädigung sei daher im administrativrechtlichen Verfahren geltend zu machen (Urk. 7).

II. 1. a) Wird das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung an diesem Verfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Entschädigt werden Lohn- und Erwerbseinbussen, die wegen der Beteiligung an Verfahrenshandlungen eines strafrechtlichen Verfahrens erlitten wurden (Wehrenberg/Bernhard, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 429 N 23). b) Führerausweise sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung

nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Der Führerausweis kann vorsorglich entzogen werden, falls ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen (Art. 30 VZV). Angesichts des grossen Gefährdungspotentials, welches dem Führen eines Motorfahrzeuges eigen ist, erlauben schon Anhaltspunkte, die den Lenker als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erwecken, den vorsorglichen Ausweisentzug (BGE 125 II 492 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 1C_423/2010 vom 14. Februar 2011 E. 3). Vorliegend hat die Polizei dem Beschwerdeführer aufgrund eines positiven Drogenschnelltests provisorisch den Führerausweis entzogen (Art. 3, Art. 10 und Art. 31 Abs. 1 lit. b SKV). c) Führerausweise sind Polizeibewilligungen, die von Verwaltungsbehörden in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren erteilt und auch wieder entzogen werden (Art. 22 Abs. 1 SVG). Die Polizei muss einen provisorisch eingezogenen Führerausweis daher zusammen mit dem Polizeirapport der zuständigen Administrativbehörde des Wohnsitzkantons, vorliegend dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, zustellen (Art. 33 Abs. 2 SKV).

- 4 - Es gibt folglich zwei voneinander unabhängige Verfahren. Einerseits ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, welches in casu mittels Einstellungsverfügung erledigt wurde (Urk. 4). Andererseits ein Administrativverfahren, in welchem über den Führerausweisentzug entschieden wird. Der Beschwerdeführer will den finanziellen Nachteil, welchen er durch den Entzug des Führerausweises erlitten hat, entschädigt haben. Er hat sich daher im Administrativverfahren darum zu bemühen. 2. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.